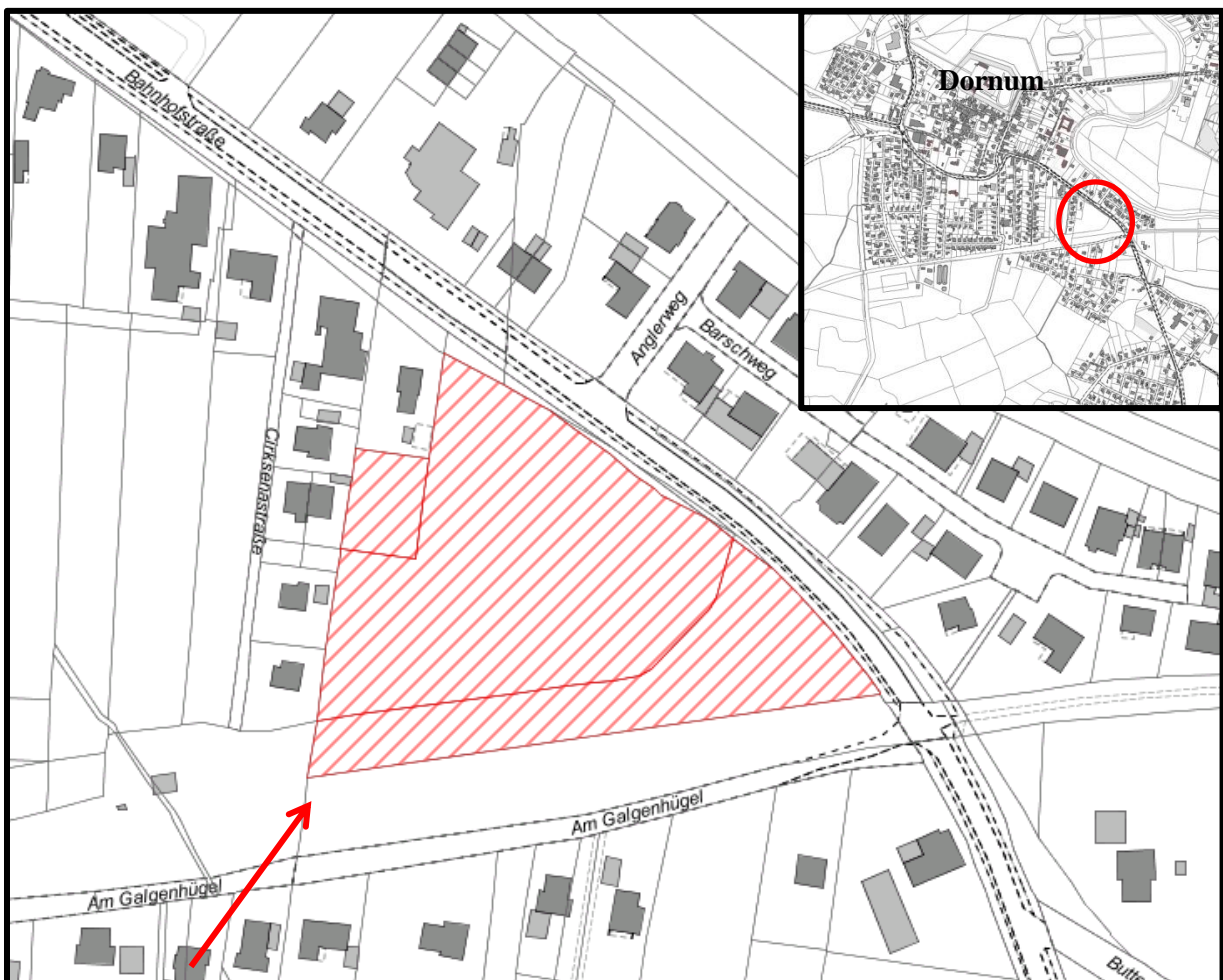


Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0141 „Butterburg“ (Bauleitplan nach § 13a Baugesetzbuch – BauGB)

Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dornum hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0141 „Butterburg“ durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0141 „Butterburg“ umfasst die Flurstücke 174/4, 174/11 und 174/12 jeweils der Flur 1 der Gemarkung Schwittersum im Ortsteil Dornum der Gemeinde Dornum und ist nachfolgend dargestellt:



Rote Schraffur = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0141

Mit der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0141 „Butterburg“ soll das ehemals von einer Genossenschaft genutzte Gelände dahingehend überplant werden, als dass eine Nachnutzung als Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) und Fläche für die Ansiedlung einer Wohnanlage/ Pflegeeinrichtung (Sonstiges Sonderge-

biet) möglich wird. Durch die beabsichtigte Nachverdichtung soll insbesondere dem Bedarf an Wohnraum Rechnung getragen werden.

Durch die Planung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. dem Landesrecht unterliegt, ausdrücklich nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte, dass die beabsichtigte Aufstellung die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchst. b) BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt und dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Dementsprechend kann das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Aus diesem Grund weise ich gem. § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, dass

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

abgesehen wird.

Die durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 18.11.2015 beschlossene öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 0141 (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 11.07.2017 bis zum 14.08.2017. Parallel erfolgte die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB). Der Rat der Gemeinde Dornum hat sich in seiner Sitzung am 17.01.2018 mit den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen befasst und beschlossen, den im Hinblick auf die Festsetzung von Wasserflächen zur Entwässerung an der Westseite des Plangebietes ergänzten bzw. geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0141 entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0141 nebst Begründung und folgender Gutachten

- Lärmschutzgutachten; Büro für Lärmschutz Papenburg
- Fachbeitrag Umwelt und Artenschutz, galaplan Groothusen
- Gutachten über geotechnische und Bodenuntersuchungen; TERRA Umwelt Consulting

in der Zeit vom

06. Februar 2018 bis einschließlich zum 09. März 2018

im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich

am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) öffentlich zu Jedermanns (auch Kinder und Jugendliche) Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist kann Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck dieser Bekanntmachung, sowie die ausgelegten Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB über das Internetportal der Gemeinde Dornum (Adresse: www.gemeinde-dornum.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ abrufbar sind.

Dornum, den 22.01.2018

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister

gez. Hook

- H o o k -